



Johannes-Diakonie

RegioCare

Helmuth Galda Haus

## **Anlage 5 (gültig ab 01.07.2025)**

zum Kurzzeitpflegevertrag

### **Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist**

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für

- Pflege
- Betreuung
- Medizinische Behandlungspflege

werden in Höhe von bis zu 3539,00 € für die Dauer von maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr von der Pflegekasse übernommen, sofern ein Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI besteht.

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr.

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
- bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Die Kosten werden von der Pflegekasse bei Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI übernommen.

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI,

- wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
- die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Kurzzeitpflegegäste, bei denen keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr

- wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs.1a SGB V nicht ausreichen.

## Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 3539,00 €

Der Leistungsbetrag reicht zur Abdeckung der allgemeinen Pflegeleistungen für		
Pflegegrad	Täglicher Leistungsbetrag für <u>allgemeine</u> Pflegeleistungen	Der Leistungsbetrag von 3539,00 € entspricht .... Tagen
0	€	
1	71,39 €	
2	81,39 €	43,49
3	98,28 €	36,02
4	115,90 €	30,54
5	123,83 €	28,59

- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde, wird das Entgelt für den Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und / oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthaltes verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 131 € nach § 45 b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthaltes verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 131 € nach §§28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthaltes verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.